

Frau Pietrusky
Herr Schick

Entschuldigt nicht erschienen: Frau Eyser, Herr Fink und Herr Ülkekul. Unentschuldigt fernbleibend (§ 19 Abs. 1 S. 2 GO-GV): Frau Dr. Brucker und Herr Dr. Middel.

Der Präsident teilt mit, dass aufgrund der Feiertage die vorläufige Endfassung des Protokolls der Vorstandssitzung am 11. Dezember 2019 noch nicht vorliege, so dass es vom Vorstand noch nicht genehmigt werden könne.

TOP 1

Vorbereitung der Kammerversammlung 2020

Der Präsident teilt mit, dass dieser Tagesordnungspunkt um den Unterpunkt 1d) zum Thema der Änderung der Gebührenordnung ergänzt werde.

a) Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Berlin

Der Präsident erläutert den Vorschlag des Ausschusses zur Überarbeitung der Geschäftsordnung und der Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Berlin für einen neuen § 14 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Berlin, der sich in der Anlage zu TOP 1a) befinde. Es gehe hierbei um eine Regelung für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes i.S.d. § 69 Abs. 3 S. 4 BRAO. Nach dem Vorschlag solle es nicht zu einer umgehenden Ersatzwahl kommen, die hohe Kosten verursachen würde, sondern für den Fall, dass das Vorstandsmitglied in der ersten Hälfte seiner Amtszeit ausscheide, zu einer Ersatzwahl bei der nächsten turnusmäßigen Vorstandswahl - begrenzt auf die restlichen zwei Amtsjahre des zu ersetzenden Vorstandsmitglieds. Der Ausschuss halte auch eine Nachrückerregelung nicht für sinnvoll, da insbesondere dann, wenn das Vorstandsmitglied in der zweiten Hälfte seiner Amtszeit ausscheide, fraglich sei, ob der Nachrücker oder die Nachrückerin aus der letzten oder aus der vorletzten Vorstandswahl bestimmt werden solle. Außerdem sei unklar, ob dieser Nachrücker oder die Nachrückerin noch für diese Amtsübernahme motiviert sei.

Ein Vorstandsmitglied regt an, eine Änderung der Geschäftsordnung zusammen mit der Änderung der Wahlordnung zu behandeln, darüber hinaus eine Ersatzwahl dann vorzusehen, wenn eine bestimmte Prozentzahl der Vorstandsmitglieder ausscheide. Zugleich schlägt sie vor, in der vorgeschlagenen Neufassung des § 14 den Begriff „Neuwahl“ nicht zu verwenden und sie hält den zweiten vorgeschlagenen Satz für nicht ganz verständlich. Der Präsident erläutert die einzelnen Formulierungen und weist darauf hin, dass der Vorschlag im Zusammenhang mit der Regelung des § 69 Abs. 3 BRAO gelesen werden müsse. Einige Vorstandsmitglieder schlagen klarstellende Formulierungen vor.

Ein Vorstandsmitglied regt an, nach dem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds auch diesen Posten wieder für vier Jahre zu besetzen. Der Kammerpräsident weist darauf hin, dass dies der Regelung des § 68 Abs. 2 BRAO widerspreche, die festlege, dass die Hälfte der Vorstandsmitglieder alle zwei Jahre ausscheide. Auf den Einwand eines Vorstandsmitglieds, dass der Vorstand ohne einen unmittelbaren Nachrücker oder ohne eine sofortige Ersatzwahl zu klein werden könne, widerspricht ein anderes Vorstandsmitglied, dass dies nach der bisherigen Erfahrung sehr unwahrscheinlich sei. Die Vizepräsidentin stimmt dem unter Hinweis auf das Pflichtbewusstsein der Vorstandsmitglieder zu. Den Vorstandsmitgliedern sei bewusst, dass nach ihrem Ausscheiden ihre bisherige Arbeit von den anderen Vorstandsmitgliedern übernommen werden müsste. Sie weist darauf hin, dass der Vorschlag des Ausschusses zur Beibehaltung der bisherigen Praxis führe.

Um 15:42 Uhr wird beschlossen:

Der Vorstand wird mit einem Antrag auf der Kammerversammlung vorgeschlagen, die Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Berlin in § 14 um den hier kursiven Text wie folgt zu ergänzen:

**„§ 14
Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 29 natürlichen Personen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, findet eine Ersatzwahl gemäß § 69 Abs. 3 BRAO mit der nächsten regulären Wahl statt, sofern die Wahl für das betreffende Vorstandsamt nicht turnusgemäß ansteht. Bei gleichzeitiger Wahl und Ersatzwahl ist der mit der geringsten Stimmenzahl Gewählte zum Ersatz gewählt.

Der Vorstand kann mehrere Abteilungen zur selbstständigen Führung von Vorstandsgeschäften bilden.“

(mehrheitlich, keine Gegenstimmen, zwei Enthaltungen)

1b) Vorschlag zur Änderung der Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Berlin

Der Präsident teilt mit, dass der Änderungsvorschlag zu § 1 Nr. 1 der Wahlordnung darauf beruhe, dass der bisherige § 1 Nr. 1 Satz 3 mit dem Hinweis, dass „insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit gewahrt sind“ dazu geführt habe, dass der Wahlausschuss die elektronische Wahl als nicht zulässig angesehen habe, da dabei der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl nicht vollständig sichergestellt sei. Wenn Satz 3 gestrichen und stattdessen in Satz 1 auf die Wahlrechtsgrundsätze abgestellt werde, könnte in Zukunft bei der Vorstands-

wahl die elektronische Wahl stattfinden. Soweit aber eine elektronische Wahl nicht möglich sei, könne nur die Briefwahl stattfinden. Eine Wahl über das besondere elektronische Anwaltspostfach sei nicht möglich, da hier der Wähler oder die Wählerin individualisierbar sei.

Die vom Ausschuss weiterhin vorgeschlagene Änderung des § 4, dass bei der Wahlfrist nicht mehr wie bisher „der erste und letzte Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe“, sondern nun „eine Wahlzeit von mindestens 15 Kalendertagen, die am Tag nach der Kammerversammlung enden soll (Wahlfrist)“ gelte, solle verhindern, dass –wie in einer anderen Kammer geschehen – eine frühzeitige Stimmabgabe ungültig sei. Weiterhin soll in „§ 10 – Briefwahl bei elektronischer Wahl“ eingefügt werden, dass ein Zugang des Wahlbriefs vor Beginn der Wahlfrist nicht zur Ungültigkeit der Stimmabgabe führe.

Ein Vorstandsmitglied wendet sich gegen die vorgeschlagene Regelung und hält es für ausreichend, mit dem Versand der Wahlunterlagen die Wahlfrist beginnen zu lassen. Weiterhin lehnt es die Änderung des § 10 ab, da damit eine Wahlfrist überflüssig werde und es den Wählerinnen und Wählern möglich sei, die Wahlfrist einzuhalten. Einige Vorstandsmitglieder sprechen sich dagegen für die vorgeschlagene Neuregelung aus, da sie zu einer hohen Wahlbeteiligung beitragen könne.

Um 16:06 Uhr wird beschlossen:

Der Gesamtvorstand wird durch Antrag auf der Kammerversammlung vorschlagen, die Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Berlin wie folgt in kursiver Schrift zu ändern:

**„§ 1
Grundsatz**

Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin wählen *auf der Grundlage der Wahlrechtsgrundsätze* aus dem Kreis der vorgeschlagenen, wählbaren Mitglieder geheim und unmittelbar durch elektronische Wahl mit der Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief die Mitglieder des Vorstandes. Sollte eine elektronische Wahl nicht durchführbar sein, kann der Wahlausschuss nach Anhörung des Vorstandes in Abweichung von Satz 1 die Durchführung einer Briefwahl beschließen.

(Satz 3 gelöscht)

2. Wahlberechtigt sind ...

**§ 4
Terminplan**

2. In dem Terminplan sind vorzusehen:

- ...

- ...
- ...
- ~~Der erste und letzte Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe, wobei die Wahlzeit mindestens 15 Kalendertage betragen und am Tag nach der Kammerversammlung enden soll (Wahlfrist).~~
- **Eine Wahlzeit von mindestens 15 Kalendertagen, die am Tag nach der Kammerversammlung enden soll (Wahlfrist).**
- ...

§ 10

Briefwahl bei elektronischer Wahl

4. Die verschlossenen Briefwahlunterlagen müssen dem Wahlausschuss bis zum Ablauf der Wahlfrist zugehen. **Ein Zugang vor Beginn der Wahlfrist führt nicht zur Ungültigkeit der Stimmabgabe.** Die Wahlbriefumschläge mit den Stimmzetteln sind gem. § 19 auszuzählen.“

(mehrheitlich, eine Gegenstimme, drei Enthaltungen)

1c) Beschlussfassung über die Tagesordnung der Kammerversammlung am 4. März 2020

Der Präsident erläutert anhand des in der Anlage vorgelegten Entwurfs die Tagesordnung der Kammerversammlung. Dies sei auch mit der Arbeitsgruppe des Vorstandes über die Vorbereitung der Kammerversammlung abgestimmt. Bislang liege ein Antrag eines Kammermitgliedes vor. Einen weiteren Antrag werde er voraussichtlich ablehnen.

Ein Vorstandsmitglied schlägt vor, die Wahlen der Mitglieder des Haushaltsausschusses und des Sozialausschusses früher stattfinden zu lassen. Der Präsident regt an, hierfür die bisherigen Positionen 11 und 12 vor die bisherige Position 8 zu schieben.

Um 16:11 Uhr wird beschlossen:

Der vorgelegte Entwurf der Tagesordnung für die Kammerversammlung am 4. März 2020 wird mit der vorgeschlagenen Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte angenommen.

(einstimmig)

1d) Änderung der Gebührenordnung

Der Schatzmeister erläutert, dass eine aktuelle Überprüfung ergeben habe, dass der Rechtsanwaltskammer für die Herstellung des Anwaltsausweises jeweils Kosten i.H.v. 17,55 Euro entstünden. Die Hauptgeschäftsführerin ergänzt, dass das Porto und die Kosten für den europäischen Aufdruck durch die DATEV i.H.v. 1,00 Euro pro Ausweis noch hinzukämen. Der Schatzmeister schlägt daher vor, die in § 5 der Gebührenordnung vorgesehene Gebühr i.H.v. 15,00 Euro auf 20,00 Euro zu erhöhen.

Um 16:14 Uhr wird beschlossen:

Der Vorstand schlägt durch Antrag auf der Kammerversammlung vor, § 5 der Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Berlin dadurch zu ändern, dass die einmalige Gebühr i.H.v. 15,00 Euro auf 20,00 Euro erhöht wird.

(mehrheitlich, keine Gegenstimmen, eine Enthaltung)

TOP 2

BGH-Entscheidung in Sachen LexFox sowie Beschlussfassung über das weitere Vorgehen

Der Präsident erläutert die BGH-Entscheidung vom 27. November 2019 – Az. VIII ZR 285/18 –, die Auswirkungen auf das Berufungsverfahren der Rechtsanwaltskammer Berlin gegen LexFox vor dem Kammergericht habe. Allerdings gehe es im Berufungsverfahren vor dem Kammergericht darüber hinaus um die Zulässigkeit der Überprüfung von Mietvertragsklauseln zu Schönheitsreparaturen und um die Abwehr von Mieterhöhungen. Der Bundesgerichtshof habe entschieden, dass die Tätigkeit der LexFox vom Rechtsdienstleistungsgesetz noch abgedeckt sei. Der BGH führe aus, der Gesetzgeber habe mit der Schaffung des Rechtsdienstleistungsgesetzes eine Liberalisierung des Rechtsberatungsmarktes beabsichtigt, so dass das RDG weit auszulegen sei und die Inkassotätigkeit gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 nicht nur aus dem Forderungseinzug, sondern auch aus begleitenden Rechtsdienstleistungen bestehe. Davon seien sowohl der Einsatz des Mietpreisrechners als auch die Erhebung der Rüge gemäß § 556g Abs. 2 BGB sowie das Feststellungsbegehren bezüglich der höchstzulässigen Miete durch LexFox erfasst, da dies nur dazu diene, die Forderung zu generieren und durchzusetzen. Der BGH betone, dass von der Inkassobefugnis aber nicht die Abwehr von Ansprüchen erfasst sei. Die Problematik dieser Abgrenzung zeige sich auf Seite 71 der Entscheidung, wo der BGH die Aufforderung von LexFox, an die Beklagte die Miete auf den zulässigen Höchstbetrag herabzusetzen, als von der Inkassodienstleistungsbefugnis erfasst sieht, obwohl hier die Grenze zur Forderungsabwehr überschritten sein dürfte. Die Hauptgeschäftsführerin betont, dass die Widersprüchlichkeit der BGH-Entscheidung auch auf Seite 95 des Urteils, Rz. 219, deutlich werde, wo der BGH eine klare Trennung zwischen Forderungseinzug und Forderungsabwehr vornehme, die er selber in der Entscheidung aber nicht einhalte.

Der Präsident hebt hervor, dass das BGH-Urteil die wichtige Frage offenlasse, ob durch einen Computer eine Rechtsdienstleistung erbracht werden könne, da der BGH den Einsatz des Mietpreisrechners im vorliegenden Fall von der Inkassoerlaubnis abgedeckt sieht. Der Präsident hält das Urteil für sehr weitreichend. Die Entscheidung könne dazu führen, dass alle außergerichtlichen Tätigkeiten freigegeben würden und nicht nur kleinere Beträge erfasst seien. Dies könne beispielsweise auch zur Zulässigkeit eines Auskunftsanspruchs über den Umfang eines Nachlasses und der Durchsetzung von Pflichtteilsansprüchen durch einen Inkassounternehmer führen.

In der anschließenden Diskussion kritisieren mehrere Vorstandsmitglieder die Begründung und das Ergebnis des BGH-Urteils. Ein Vorstandsmitglied wendet ein, dass der BGH die Gestaltungsrechte übergangen habe und LexFox jetzt schon behaupte, dass die Erhebung der Rüge den Anspruch des Mieters auf Rückzahlung überhöhter Miete gar nicht entstehen lasse. Die Vizepräsidentin ohne vorgegebenen Aufgabenbereich hält es für erstaunlich, dass der Verbraucherschutz in der Entscheidung des BGH keine Rolle spiele. Es sei fraglich, ob der BGH die von ihm verursachten Folgen beabsichtige. Als Konsequenz aus dieser Entscheidung sei es möglich, die Anforderungen an die Inkassounternehmen zu erhöhen oder aber die Anforderungen an die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte hinsichtlich des Erfolgshonorars oder des Einsatzes von Fremdkapital zu senken. Dass die Tendenz in diese letztgenannte Richtung sogar in der Anwaltschaft gehe, sei bedenklich. Ein Vorstandsmitglied hält es für einen Verstoß gegen die Waffengleichheit, dass die Gegenseite des Inkassodienstleisters einen Rechtsanwalt beauftragen müsse, weil ihrerseits keine Inkassodienstleistung vorliege. Ein weiteres Vorstandsmitglied verlangt, die Inkassounternehmen dem Erstattungsanspruch hinsichtlich der Anwaltskosten auszusetzen, so dass ihr Geschäft weniger lukrativ werde. Ein Vorstandsmitglied betont, dass die Erhöhung der Anforderungen an die Inkassounternehmen die Unternehmen, die sich auf Bestandsschutz berufen könnten, freuen würde.

Ein Vorstandsmitglied betont, dass allein der Einsatz von Rechnern, wie der Mietpreisrechner oder der Rechner von Flightright, keine Rechtsdienstleistung darstelle. Er fragt, was die Anwältinnen und Anwälte daran hindere, sich selbst an einer Inkasso GmbH zu beteiligen, soweit § 45 BRAO nicht entgegenstehe.

- *Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO-GV* –

TOP 3

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität

Der Berichterstatter kritisiert unter Verweis auf die Anlagen zu TOP 3 der Tagesordnung den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität.

Die danach vorgesehene Einführung einer Meldepflicht für Diensteanbieter nach dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz führe dazu, dass die Diensteanbieter faktisch zu einer Strafverfolgung gezwungen seien und dies über eine Schnittstelle des BKA an das Bundeskriminalamt nicht nur bei Morddrohungen und Volksverhetzungen, sondern schon bei Körperverletzungstatbeständen gelte. Die Diensteanbieter könnten darüber hinaus von jeder Behörde, die eine Ordnungswidrigkeit verfolge, weitgehende Nutzungsdaten, wie z.B. Passwörter, bei Gefahr im Verzug sogar mündlich, herausgeben müssen. Die geplanten Änderungen des Strafgesetzbuches würden für die Störung des öffentlichen Friedens (§ 126 StGB) bereits die Androhung einer gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB) ausreichen lassen. Zusammen mit der geplanten Änderung des § 140 StGB würde dies dazu führen, dass bereits ein Facebook-Like, der die Verwirklichung einer Körperverletzung zum Gegenstand habe, auch dann den Tatbestand des § 140 Nr. 2 StGB n.F. erfülle, wenn der Like nur scherzhaft gemeint gewesen sei, unabhängig davon, ob die in der eigentlichen Äußerung enthaltene Tat ansatzweise begangen oder versucht worden wäre. Die vorgesehene Verschärfung der Strafzumessung bei Straftaten gegen Kommunalpolitiker sei sinnvoll, aber es sei problematisch, vom Strafantragserfordernis abzuweichen.

Die weiterhin geplante Erstreckung des § 115 Abs. 3 S. 1 StGB auf Notfallambulanzen sei insofern fragwürdig, als die Strafverschärfung auch für Gewalt gegen nichtuniformierte Hilfeleistende eingeführt werde. Die vorgeschlagene Ergänzung des § 46 Abs. 2 StGB durch das Motiv „antisemitisch“ sei fragwürdig, da die hier von erfassten Beweggründe bereits jetzt abgedeckt seien. Es stelle eine Überforderung der Richter dar, festzustellen, wann strafbarer Antisemitismus vorliege.

Ein Vorstandsmitglied hält die vorgesehenen Strafverschärfungen nicht für problematisch und hält es für eine typische Aufgabe des Richters, festzustellen, wann der Begriff „antisemitisch“ erfüllt sei. Für problematisch hält er, dass die Telemediendienstleister feststellen sollten, wann beispielsweise eine Beleidigung vorliege und durch den Einsatz von Programmen Zensur betreiben würden. Die Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden dürften nicht auf diese Weise ausgelagert werden.

Ein anderes Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass die Diensteanbieter schon jetzt zu Meldungen an die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet seien. Für fraglich hält er, inwiefern die Strafverfolgungsbehörden aufgrund der Mitteilungen der Diensteanbieter überhaupt tätig würden und ob das Recht umgesetzt werde.

Der Berichterstatter kritisiert, dass die in dem Referentenentwurf festgelegten Mitteilungspflichten dem Datenschutz widersprechen würden und dies im Widerspruch zu den weitreichenden Datenschutzvorschriften stehe, die eingeführt worden seien. Ein Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass der Vorsitzende der Berliner Strafverteidiger davor warne, mit den im Referentenentwurf vorgesehenen Regelungen den Mythos zu befeuern, man dürfe bestimmte Dinge nicht mehr sagen.

Die Vizepräsidentin ohne vorgegebenen Aufgabenbereich stellt in Frage, ob angesichts der kurzen Stellungnahmefrist und angesichts der teilweise unterschiedlichen Ansichten im Vorstand eine Stellungnahme gegenüber der Bundesrechtsan-

waltskammer abgegeben werden sollte. Der Präsident spricht sich dafür aus, dass die im Vorstand einhellige Meinung zu den Punkten 1 und 2 des Vermerks des Berichterstatters gegenüber der BRAK zum Ausdruck gebracht werden sollte. Der Berichterstatter teilt mit, dass er seine Stellungnahme auf diese beiden Punkte begrenzen werde, soweit der Vorstand die Abgabe einer Stellungnahme beschließe.

Um 18:09 Uhr wird beschlossen:

Die Rechtsanwaltskammer Berlin lehnt den aktuellen Gesetzentwurf aufgrund überwiegender rechtspolitischer und verfassungsrechtlicher Bedenken ab und empfiehlt eine grundlegende Überarbeitung.

(mehrheitlich, keine Gegenstimmen, eine Enthaltung)

TOP 4

Dritte Version der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz

Der Berichterstatter teilt mit, dass das Präsidium der BRAK die 3. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz beschlossen habe, die die regionalen Kammern als Aufsichtsbehörde nun gemäß § 51 Abs. 8 S. 2 GwG genehmigen sollten. Es sei dieses Mal gelungen, eine Fassung vorzulegen, die nach den Genehmigungen bundesweit gelten werde. Die Änderungen gegenüber der 2. Auflage seien redaktionell und rührten von Mitgliedern anfragen und aus der Aufsichtspraxis, ohne dass es um Besonderheiten gehe. Der Berichterstatter weist darauf hin, dass aufgrund der 5. EU-Geldwäscherichtlinie und dem darauf beruhenden neuen Geldwäschegesetz mit Wirkung zum 01.01.2020 mit weiteren Verschärfungen auch hinsichtlich der Meldepflicht von Berufsheimnisträgern zu rechnen sei.

Um 18:12 Uhr wird beschlossen:

Die von der Bundesrechtsanwaltskammer beschlossene 3. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz wird gemäß § 51 Abs. 8 S. 2 GwG genehmigt.

(einstimmig)

Arbeitsentwurf des Bundesministeriums der Finanzen zu einer Geldwäschegesetz-Meldepflicht-Verordnung Immobilien

Der Berichterstatter teilt mit, dass das Bundesministerium der Finanzen neue Meldeatbestände schaffen wolle, die in drei Fallgruppen zur Durchbrechung der anwaltlichen Schweigepflicht nicht nur bei einem Geldwäscheverdacht führen würde. Der Berichterstatter kritisiert insbesondere die unter § 3 entworfenen Meldepflich-

ten wegen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit den beteiligten Personen oder dem wirtschaftlich Berechtigten, weil durch die Verordnung über die bisher in § 43 Abs. 1 und 2 GwG geregelten Ausnahme/Rückausnahme-Verhältnisse hinaus zum Teil neue materiell-rechtliche Meldepflichten und faktisch sogar neue Sorgfaltspflichten speziell für Rechtsanwälte und andere Vertrauensberufe geschaffen werden sollen, die von jedem Verdachtsmoment losgelöst seien. Zum Teil seien die Regelungen sinnlos, weil etwa schon bei einer Aktiengesellschaft davon ausgegangen werde, dass gemäß § 3 Abs. 2 der wirtschaftlich Berechtigte nicht ermittelt werden könne.

Das Bundesfinanzministerium habe den Arbeitsentwurf am 22. Dezember 2019 mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 02. Januar 2020 verschickt. Ihm sei bisher nicht bekannt, ob die BRAK Stellung genommen habe. Er ist der Ansicht, dass auch eine gute Stellungnahme hier kaum etwas ändern würde. Er hält die Lobbyarbeit der Anwaltsorganisationen in solchen Fällen für unzureichend und schlägt vor, zusammen mit der BRAK zu prüfen, inwiefern hier Profis eingespannt werden könnten, die frühzeitig, d.h. bereits vor Entstehung eines solchen Arbeitsentwurfs, effektiv tätig werden könne.

Der Präsident teilt mit, dass die Tagesordnungspunkte 5, 6, 7 und 8 schriftlich erfolgen würden.

Er weist darauf hin, dass die Klausurtagung am 05./06. Juni 2020 in Bad Belzig stattfinde. Der Vorstand sei aufgerufen, hierfür Themen vorzuschlagen, die in der Februarsitzung des Vorstandes beschlossen werden sollten.

TOP 5

Vorbereitung der Klausurtagung am 05.06. Juni 2020 (schriftlich)

Das Präsidium hat sich in der Sitzung am 08.01.2020 mit der Klausurtagung 2020 befasst. Der Kammerpräsident und ein Vorstandsmitglied haben als ein Thema den „rechtssicheren Verfahrensabschluss in berufsrechtlichen Verfahren“ vorgeschlagen. Ein weiteres Vorstandsmitglied hat angeboten, über die die Syndikusrrechtsprechung der vergangenen zwei Jahre vorzutragen. Einige Präsidiumsmitglieder haben sich dafür ausgesprochen, dass sich die Klausurtagung erneut mit dem elektronischen Rechtsverkehr und mit Legal Tech befasse.

TOP 6

Bericht aus der Präsidiumssitzung (schriftlich)

In der Präsidiumssitzung am 08.01.2020 hat das Präsidium

- beschlossen, die Internetagentur xport communication GmbH zu Kosten in Höhe von ca. 5.000,- € mit den notwendigen PHP- und CMS-Updates für die Website der RAK zu beauftragen;

- die Themenplanung für die Klausurtagung am 05./06.06.2020 erörtert (s. TOP 5);
- beschlossen, dass der Kammerpräsident vom 20. bis zum 21.02.2020 an der 48. Europäischen Präsidentenkonferenz in Wien teilnimmt;
- erörtert, dass die RAK Berlin nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung zwar weiterhin Vergütungsempfehlungen abgeben könne, die über dem jetzt festgelegten niedrigen gesetzlichen Mindestlohn für Ausbildungsverhältnisse lägen, bei Einhaltung dieses Mindestlohnes jedoch zur Eintragung des Ausbildungsverhältnisses in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse verpflichtet sei;
- und die Online-Pflichtverteidigersuche besprochen, in die sich die Kammermitglieder ab 15. Januar über den internen Mitgliederbereich eintragen können.

TOP 7

Umsetzung der Beschlüsse und Bericht (schriftlich)

Umsetzung:

Die in der Dezember-Sitzung des Vorstandes beschlossene Stellungnahme zur geplanten Änderung der Bedarfsberechnung Notarstellen nach § 1 Abs. 2 AVNot. ist gegenüber der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung abgegeben worden.

TOP 8

Verschiedenes (schriftlich)

wurde nicht behandelt.

Der Präsident schließt die Sitzung um 18:32 Uhr.

Berlin, 06. Februar 2020

Dr. jur. Mollnau
Präsident

Isparta
Vizepräsident

Tagesordnungfür die Sitzung des Gesamtvorstandes
am 08. Januar 2020Gesamtvorstand
Abteilung I, II, III, IV, V und VIBeginn: 15:00 Uhr
Ende: ca. 17:30 Uhr

TOP	Thema	Uhrzeit	
1	Vorbereitung der Kammerversammlung 2020 hier: a) Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Berlin b) Vorschlag zur Änderung der Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Berlin c) Beschlussfassung über die Tagesordnung der Kammerversammlung am 04. März 2020	15:00	
2	BGH-Entscheidung in Sachen LexFox sowie Beschlussfassung über das weitere Vorgehen	15:30	
3	Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität	16:00	
4	3. Version der Auslegungs und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz	16:40	
5	Vorbereitung der Klausurtagung am 05./06. Juni 2020	16:50	
6	Bericht aus der Präsidiumssitzung	17:00	
7	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht	17:10	
8	Verschiedenes	17:20	

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.